

tungsstatuten. Diese Form kann den Vorteil haben, dass beispielsweise eine Änderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes, die in der Urkunde festgehalten werden muss, ohne das Prozedere einer Statutenänderung vor sich gehen kann.

bb) Die Errichtung in einem Dokument

Die Statuten enthalten auch die Stiftungsurkunde.⁴

b) Geforderter Inhalt der Urkunde (Stiftsbrief oder Statut)

Laut PGR 555 Abs. 4 muss die Urkunde folgende Punkte beinhalten:

aa) Bezeichnung der Stiftung

Die Bezeichnung (Firma) einer Stiftung, die ins Öffentlichkeitsregister eingetragen wird, muss in ihrem Namen oder in einem Zusatz das Wort «Stiftung» enthalten (PGR 1031).⁵ Nationale Bezeichnungen wie liechtensteinisch, Gemeindebezeichnungen, sofern es sich nicht um die Angabe des Niederlassungsortes handelt, und andere internationale Bezeichnungen dürfen nur mit Bewilligung der Regierung in der Firma geführt werden. Desgleichen dürfen die Worte «Rotes Kreuz» nicht verwendet werden (PGR 1013). Eine ins Öffentlichkeitsregister eingetragene Firma darf im Lande von keinem anderen als Firma benutzt werden. Sollte die Gefahr einer Verwechslung bestehen, so muss ein unterscheidbarer Zusatz gemacht werden (PGR 1016).⁶

bb) Sitz der Stiftung

Der Sitz der Stiftung befindet sich an dem Ort, wo sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Die Statuten können allerdings einen anderen Ort bestimmen (PGR 113, 233).

cc) Zweck oder Gegenstand⁷

⁴ In den folgenden Ausführungen nehme ich, um Unklarheiten zu vermeiden, diese Errichtungsform als gegeben an: Urkunde und Statut sind also identisch.

⁵ Beispiel «Erbprinz Hans Adam Stiftung». Dies betrifft auch die nicht eintragungspflichtigen Stiftungen (PGR 116 Abs. 3).

⁶ Dies hat bei der Vielzahl von eingetragenen liechtensteinischen Gesellschaften dazu geführt, dass Wortschöpfungen als Firma verwendet werden, die gelinde ausgedrückt, als kurios zu bezeichnen sind.

⁷ Vgl. vorne S. 27, 34.